

Kanalgebührenordnung

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Bludenz hebt für die Benützung der Abwasserbeseitigungsanlage Gebühren (Kanalbenützungsgebühren) ein.

§ 2 Bemessung der Gebühr

- (1) Der Berechnung der Kanalbenützungsgebühren wird die Menge der Abwässer zugrunde gelegt. Die Menge der Abwässer wird nach dem Wasserverbrauch ermittelt.
- (2) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die nachweisbar nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zufließen, bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigen. Der Nachweis wird jedoch vom Einbau eines geeigneten Wasserzählers (Subzähler) abhängig gemacht. Als geeigneter Wasserzähler gilt nur der vom Wasserwerk Bludenz eingebaute Zähler. Liegen die Objekte nicht im Einzugsbereich der Wasserversorgungsanlage der Stadt Bludenz, gelten nur die von den dortigen Wasserversorgungseinrichtungen eingebauten, kontrollierten und gewarteten Zähler als geeignet.
- (3) Bei der Berechnung der Kanalbenützungsgebühren sind neben Schmutzwässern auch Niederschlagswässer, die von angeschlossenen befestigten Flächen anfallen, und nicht reinigungsbedürftige Abwässer, wenn diese in den Sammelkanal eingeleitet werden, heranzuziehen. Diese Niederschlagswässer und nicht reinigungsbedürftige Abwässer sind mit 75 v.H. der anfallenden Menge bei der Berechnung der Gebühren zu berücksichtigen. Die Menge richtet sich dabei nach den vom Landeswasserbauamt alljährlich bekanntgegebenen Niederschlagsmessungen.
- (4) Wird Regenwasser gesammelt und als Brauchwasser verwendet, so ist dies durch eine geeignete Messanlage (Wasserzähler) nachzuweisen.

§ 3

Gebührenberechnung, Gebühreneinhebung

- (1) Die Kanalbenützungsgebühr errechnet sich aus den Gesamtbenützungsgebühren geteilt durch den Jahresanfall an m³ Abwasser.

Diese Kanalbenützungsgebühr wird in Form von vierteljährlichen Vorauszahlungen wie folgt eingehoben:

Aufgrund des Vorjahresverbrauches wird je ein Viertel dieser tatsächlich angefallenen Abwassermenge zum 31. März, 30. Juni, 30. September als Vorauszahlung vorgeschrieben. Zum Jahresende wird nach Ablesung des Wasserzählers die Endabrechnung vorgeschrieben, die entweder eine Nachzahlung oder ein Guthaben ergibt.

- (2) Als Betriebsstätten gelten Handels-, Gewerbe-, Industrie- und sonstige Betriebe, gewerbliche Autogaragen, Ämter, Schulen, Spitäler, öffentliche Gebäude u. dgl.
- (3) Einzelne oder mehrere vermietete Räume werden als eine Einheit gerechnet.

§ 4

Pauschalgebühren

- (1) Ist kein geeigneter Wasserzähler im Sinne des § 2 Abs. 2 dritter Satz vorhanden, so werden die Kanalbenützungsgebühren wie folgt pauschaliert:

Haushalte – je gemeldeter Person
(mit ordentlichem, weiterem oder zweiten Wohnsitz) 60 m³ jährlich

Als Stichtag wird der 01.01. eines Jahres festgelegt. Ergibt sich eine Änderung während des 1. Halbjahres, werden 30 m³ jährlich verrechnet, eine Änderung während des 2. Halbjahres wird nicht berücksichtigt.

- (2) Bei Vermietung von Fremdenzimmern werden pro 250 Nächtingungen 60 m³ jährlich für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühren zugrunde gelegt. Mehr als 250 bzw. weniger als 250 Nächtingungen werden anteilmäßig verrechnet.
- (3) Wird Regenwasser gesammelt und als Brauchwasser verwendet und erfolgt der Nachweis nicht durch einen eigenen Wasserzähler, so werden pauschal 15 m³ jährlich pro gemeldeter Person im Haushalt zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühren herangezogen.

§ 5 Gebührensatz

„Der Gebührensatz pro m³ Abwasser beträgt **EUR 2,60** (inkl. 10 % USt.)“.

§ 6 Mengenrabatt

- a) Übersteigt die jährliche Abwassermenge den Betrag von 100.000 m³, so ermäßigt sich die Kanalbenützungsgebühr für die gesamte Menge um 15 v.H..
- b) Übersteigt die jährliche Abwassermenge den Betrag von 150.000 m³, so ermäßigt sich die Kanalbenützungsgebühr für die gesamte Menge um 20 v.H..
- c) Übersteigt die jährliche Abwassermenge den Betrag von 200.000 m³, so ermäßigt sich die Kanalbenützungsgebühr für die gesamte Menge um 25 v.H., sofern der Abgabepflichtige mit der Entrichtung der fälligen Kanalgebühren nicht in Verzug ist.

§ 7 Gebührensschuldner

- (1) Die im § 3 Abs. 1 genannte Kanalbenützungsgebühr ist vom Eigentümer des Objektes zu entrichten.
- (2) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließende Nutzung und Verfügung über bestimmte Räume (Wohnungseigentum) verbunden ist.

§ 8 Befreiungen, Meldepflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Kanalbenützungsgebühr ruht nur dann, wenn eine Wohnung oder Betriebsstätte
 - a) infolge eines Umbaus (§ 2 lit. 1 Baugesetz), wozu eine Baubewilligung gem. § 23 Abs. 1 lit. b) Baugesetz erforderlich ist;
 - b) infolge einer Räumung (§ 49 Baugesetz); oder

- c) infolge einer Sanierung, das sind Erhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Bauwerken, die keinen nachteiligen Einfluss auf die Sicherheit, die Gesundheit, den Verkehr, das Landschafts- und Ortsbild haben und nicht länger als zwei Monate dauernd unbenutzt steht und dies im vorhinein schriftlich der Stadt Bludenz angezeigt wurde. Vorübergehendes Nichtbewohnen oder Nichtbenutzen einer Wohnung bzw. Betriebsstätte befreit daher nicht von der Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr.
- (2) Der Eigentümer eines Objektes ist verpflichtet, alle Änderungen, die die Gebührevorschreibung betreffen, innerhalb eines Monats der Stadt Bludenz anzuzeigen.
- (3) Änderungen in der Person des Gebührenpflichtigen bleiben während des Abrechnungszeitraumes unberücksichtigt.

§ 9

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr beginnt mit dem Tage, an dem der Anschluss an das öffentliche Kanalnetz betriebsfertig hergestellt wurde bzw. mit dem Bezug des Objektes.

Stadtvertretungsbeschluss vom 28.06.2001, i.d.g.F. vom 04.07.2002, 19.12.2002, 25.09.2003, 16.11.2006, 15.11.2007, 01.07.2010, 18.11.2010, 17.11.2011.